

Zeit ist Geld

Je näher der 1. Januar 2011 rückt, desto deutlicher zeigen sich die Konsequenzen ab, welche das Bundesgesetz zur neuen Pflegefinanzierung mit sich bringen wird. Auch wenn es nur wenige Bestimmungen sind, die mit diesem Mantelerlass im KVG, seinen Verordnungen und weiteren Gesetzen geändert und ergänzt werden, zeichnet sich gesundheitspolitische Dimension dieser Gesetzesrevision immer deutlicher ab.



„Das kann ich ja gar nicht bezahlen!“ Mit diesem Satz wehrten sich viele betagte Menschen gegen den längst nötigen Eintritt ins Pflegeheim. Die Kosten der Langzeitpflege sind zu 80% Personalkosten und damit ein Ausdruck der Qualität, mit welcher die Bewohnerinnen und Bewohner einer Betagteninstitution gepflegt werden können. „Zeit ist Geld“ – wer alte Menschen auf dem Weg vom Lift ins Zimmer ganz langsam zu begleiten hat, spürt diese Weisheit körperlich. Mit einem Rollstuhl ginge es schneller und damit kostengünstiger, aber wer sitzt schon gerne in einem Rollstuhl, wenn er oder sie noch zwei alte, aber gesunde Beine hat? Kommt dazu, dass mit dem Gehen diese Beine gut durchblutet werden, was die Gefahr von offenen Wunden senkt.

Die neue Pflegefinanzierung verursacht in den Betagtenheimen keine Mehrkosten. Sie ist lediglich die gesetzliche Antwort auf die Frage: Wer bezahlt wie viel? Neu und entscheidend ist, dass die Selbstkosten eines Heimbewohners, einer Heimbewohnerin unter ein Kostendach gestellt werden. Eine erhöhte Pflegebedürftigkeit hat nicht mehr steigende Selbstkosten zur Folge. Dies führt nicht nur in finanzieller und administrativer Hinsicht zu einer Entlastung der Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Angehörigen. Auch der Pflegealltag wird sich so unbelasteter und konfliktfreier gestalten lassen.

Die Mehrkosten eines höheren Pflegeaufwandes haben ausschliesslich die Krankenkassen und die Steuerzahlenden zu übernehmen. „Das können wir ja gar nicht bezahlen!“ Besorgte Politikerinnen und Politiker sehen die öffentlichen Haushalte durch die ihnen zukünftig auferlegte Restfinanzierung der Pflegekosten gefährdet. Dort, wo wie im Kanton Obwalden die Einwohnergemeinden für die Restfinanzierung verantwortlich sein werden, können Steuererhöhungen nicht ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der Betagteninstitutionen bringt die neue Pflegefinanzierung grosse administrative Umstellungen und die Herausforderung, die Kosten der vielfältigen Dienstleistungen gegenüber den Steuerzahlenden transparent auszuweisen. In diesem Sinne möchten die Mitarbeitenden der Obwaldner Alters- und Pflegeheime alle Politikerinnen und Politiker in unserem Kanton herzlich einladen, sich bei einem Besuch bei unseren Bewohnerinnen und Bewohnern oder bei einer Betriebsbesichtigung vom besonderen Verhältnis zwischen „Nutzen“ und Kosten unserer Dienstleistungen zu überzeugen.

Theres Meierhofer-Lauffer, Präsidentin CURAVIVA Obwalden

Was will die Neue Pflegefinanzierung?

Das ‚Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung‘ regelt die Finanzierung der Pflege. Der Gesetzgeber verlangt in der VKL von den Pflegeheimen unter anderem die Führung einer Vollkostenrechnung. Damit ist es möglich, die Pension- und Betreuungskosten von den Kosten der Pflege abzugrenzen. Diese Kostenrechnung haben die Pflegeheime 2003 eingeführt und in einem Benchmark zusammengeführt. Damit ist die Datengrundlage für die Neue Pflegefinanzierung grundsätzlich gegeben.

Künftig gehen die Kosten der Pension und Betreuung sowie ein Eigenbeitrag von maximal Fr. 21.60/Tag zu Lasten der Bewohner und Bewohnerinnen. Die Versicherer übernehmen von den Pflegekosten einen in der KLV festgeschriebenen Beitrag.

Die Verordnung KLV regelt schweizweit die Umsetzung des Gesetzes per 01.01.2011 und benennt die 12 Beiträge der Versicherer und den Eigenbeitrag der Bewohner und Bewohnerinnen. Die konkrete Umsetzung der Restfinanzierung überträgt sie allerdings den Kantonen.

Die öffentliche Hand übernimmt gemäss Gesetz über die Neue Pflegefinanzierung künftig einen wesentlichen Teil der Kosten der Pflege nach KLV. Im Kanton Obwalden sind für diese Finanzierung gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz die Gemeinden zuständig.

KLV, Krankenpflege-Leistungsverordnung, Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

VKL, Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung